

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz</b>	Nr. <b>124/2008</b>
---	------------------------

### Betreff:

Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Baumaßnahme K 4 Ahlen

Beratungsfolge	Termin
<b>Bauausschuss</b> Berichterstattung: Herr KBD Rehers	25.11.2008
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	05.12.2008

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 1201 Investitionen	Bez. Straßenbau und -unterhaltung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 08.66.000	Bez. Ausbau mit Radweg K4 Ahlen-Sendenhorst
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.000.000 EUR b) 400.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: 400.000 EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter: 300.000 EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: 100.000 EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der EON-Ruhrgas AG die Kostenübernahme (Anlage 1) für die Verlegung der Gasleitung im Zuge der Baumaßnahme an der K 4 zu erklären.

**Erläuterungen:**

Im Zuge des Ausbaues der K 4 zwischen Ahlen und Sendenhorst muss im II. Bauabschnitt auf Grund der Verbreiterung und Verlegung der Kreisstrasse in diesem Bereich, die im Jahr 1965 von der Ruhrgas AG verlegte Gasfernleitung "Dorsten-Hamm-Herford" neu verlegt werden. Die Kosten hierfür betragen lt. Kostenschätzung der EON-Ruhrgas AG ca. 400.000,-€. Da der Kreis Warendorf Verursacher der Baumaßnahme und damit auch Verursacher für die notwendige Verlegung der Gasfernleitung ist, muss vom Kreis gegenüber der EON-Ruhrgas AG vorab eine Kostenübernahmeerklärung(Anlage 1) abgegeben werden. Die Kosten hierfür sind im Haushaltsansatz enthalten und werden vom Land mit GVFG-Mitteln gefördert.

Der Anspruch der EON-Ruhrgas-AG auf Erstattung der Kosten für die Verlegung der Gasleitung ergibt sich aus § 1023 BGB (Grunddienstbarkeiten) sowie aus den Regelungen in den bestehenden Nutzungsverträgen mit dem Rechtsvorgänger, der Ruhrgas AG.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat